

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2019/029</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	25.01.2019
<b>Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) - Überblick und Auswirkungen der Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Tiefbau und Bauverwaltung</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>	<b>Stabsstelle Politik und Recht Vorstandsbereich A Vorstandsbereich B Vorstandsbereich C</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Mertens, Maria	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	27.02.2019	Wasserwirtschaftswegebau-Ausschuss

### Erläuterung:

Wasser ist nicht nur ein Element des Lebens, sondern sogar das Gut, auf welches wir Menschen am dringendsten angewiesen sind.

Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass das Thema Wasser- und Gewässerschutz zunehmend im Fokus von Bevölkerung, Politik und Gesetzgebung steht.

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) im Jahr 2016 sind eine Vielzahl von Änderungen in Kraft getreten.

Neben neuen Regelungen zu allgemeinen Bestimmungen wurden auch Regelungen zur Bewirtschaftung von Gewässern, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung sowie zur Gewässerunterhaltung und zum Hochwasserschutz neu gefasst.

Besondere Bedeutung wurde hierbei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele (§§ 27 ff. WHG, guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial und guter chemischer Zustand, einschließlich der einzuhaltenden Fristen sowie der zulässigen Ausnahmen) beigemessen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird deutlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen nur dann den Vorgaben der WRRL nachkommen kann, wenn die Rahmenbedingungen für die Erreichung guter ökologischer Zustände und Potentiale sowie vor allem guter chemischer Zustände entscheidend verbessert werden.

Die Erreichung guter ökologischer Rahmenbedingungen, die Entwicklung vorhandener Potentiale sowie vor allem die Erhaltung bzw. Verbesserung des chemischen Zustandes sind Ziele, die von niemandem ernsthaft in Frage gestellt werden.

Mit dieser Vorlage möchten wir nun über bedeutsame Änderungen im LWG NRW informieren. Darüber hinaus werden mit den Vorlagen zu TOP 6.1 und 6.2 Einzelaspekte vertieft und Lösungsmöglichkeiten zur Beschlussfassung aufgezeigt.

- **Verteilung der Kosten der Gewässerunterhaltung nach dem 90/10-Schlüssel:**

Entgegen der ursprünglichen Veranlagungsstruktur (Innenbereich, Außenbereich, Waldflächen) regelt das neue LWG NRW in § 64, dass bei der Gebührenverteilung nunmehr lediglich noch nach der Versiegelung der Fläche zu unterscheiden ist. Konkret bedeutet das, dass 90% der Kosten den versiegelten Flächen und 10 % den unversiegelten Flächen zugeordnet werden müssen.

Neben dem Verteilungsschlüssel wurde auch der umlagefähige Aufwand erweitert. Neben den Kosten der Gewässerunterhaltung sind auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage sowie der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlagen und die Kosten für das Gewässerkonzept, das erstmals zum vergangenen Dezember zu erstellen war, umlagefähig.

Um diesen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2017 bereits die erforderliche Satzungsänderung beschlossen.

Die Bemessungsgrundlagen sowie der Gebührenmaßstab wurden an die neue Gesetzeslage angepasst.

Die Entscheidung beinhaltet eine einheitliche Gebühr für das gesamte Stadtgebiet.

Im Jahr 2018 hat die Kämmerei sich intensiv mit der Aufbereitung der Veranlagungsgrundlagen zur befestigten und unbefestigten Fläche beschäftigt.

Wie bereits in 2017 angekündigt greift man auf die Daten aus dem Liegenschaftskataster und dem Straßenkataster zurück. Diese Vorgehensweise ist für den Bürger transparent und dient dazu, zusätzlichen umlagefähigen Verwaltungsaufwand, einzusparen.

Mit der Zuordnung der jeweiligen Flächen zu den Grundbesitzabgabepflichtigen konnten nun mit dem Grundbesitzabgabenbescheid für 2019 erstmalig für das laufende Jahr und einmalig nachträglich für 2018 die Unterhaltungsbeiträge erhoben werden.

- **Issel und Bocholter Aa als Gewässer 2. Ordnung:**

Das Wassergesetz teilt Gewässer entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung in Ordnungen ein. Gewässer 1. Ordnung sind neben Ems, Lippe, Ruhr und Sieg auch die Bundes- bzw. Landeswasserstraßen wie u.a. der Dortmund- Ems-Kanal, der Mittellandkanal, Rhein und Weser.

Bei den Gewässern 2. Ordnung geht man von bedeutsamen Gewässern wie z.B. der

Wupper, der Emscher und der Agger aus, die für weite Bereiche Entwässerungsfunktion haben.

Mit der Novelle sind nunmehr neben der Berkel und der Dinkel auch die Issel und die Bocholter Aa in den Rang der Gewässer 2. Ordnung aufgestiegen. Als Begründung hierfür ist die grenzüberschreitende Lage zu den Niederlanden sowie die Bedeutung der internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf die WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) und den Hochwasserschutz angeführt.

- **Pflicht zur Erstellung von Konzepten zur Wasserversorgung, Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz**

Neu sind die Pflichten von Gemeinden und für die Gewässerunterhaltung Verantwortlichen folgende Konzepte zu erarbeiten:

Während die Stadt Borken verantwortlich für das Abwasserbeseitigungskonzept (befindet sich aktuell in der Fortschreibung) und das Wasserversorgungskonzept (UPA vom 25.04.2018, TOP 4) ist, ist das Gewässerkonzept (Maßnahmen für Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz) von den Wasser- und Bodenverbänden zu erarbeiten.

Alle drei Konzepte sind am bisherigen Abwasserbeseitigungskonzept orientiert. Sie fassen alle für die mit der Gewässerunterhaltung verbundenen Aufgaben zusammen, sind von der Bezirksregierung zu genehmigen und anschließend für den jeweiligen Aufgabenträger verbindlich.

- **Pflicht zum Gewässerausbau folgt der Pflicht zur Gewässerunterhaltung:**

Nach der Regelung in § 68 LWG NRW gilt folgendes: „Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen.“

Hieraus folgt, dass wenn die Unterhaltungspflicht von einem Wasser- und Bodenverband erfüllt wird, dieser auch den Ausbau vornehmen muss.

### **Fazit:**

Durch die vorstehend dargestellten Änderungen wird deutlich, dass dem bebauten Raum eine erhebliche finanzielle Mitverantwortung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zugewiesen wird.

Die jahrzehntelange ehrenamtliche und vor allem engagierte Arbeit der Wasser- und Bodenverbände wird eingebunden in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang.

Für die Stadt Borken als Kommune und Träger der Planungshoheit bedeutet dies, dass sie sich in entsprechendem Maße unterstützend und fördernd in die Arbeit der Verbände einbringen muss.

Die Verbände dürfen mit dem Aufgabenzuwachs (u.a. Gewässerausbau und Hochwasserschutz) nicht allein gelassen werden.

Erfolgreich für den Gewässerschutz können Verwaltung und Politik nur sein, wenn sie der wertvollen Arbeit der Wasser- und Bodenverbände ein Unterstützungsinstrument an die Hand geben und sich regelmäßig mit den jeweiligen Verbandsgrämien austauschen.

Denkbare Ansätze und Lösungsvorschläge hierzu sollen im Folgenden als eigene Tagesordnungspunkte beraten und zur Beschlussfassung gestellt werden:

**Beschlussvorschlag:**

Der Wasser- Wirtschaftswegebauausschuss nimmt die Ausführungen der Vorlage zur Kenntnis.